

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

C. Regierungsbekanntmachung vom 4. Septbr. 1856 wegen der neuen
Einrichtung der Navigationsschule zu Elsfleth.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Diejenigen, welche auf anderen auswärtigen Navigationschulen gebildet sind und die Befreiung von einer Nachprüfung beantragen wollen, haben sich dieserhalb, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, an die Regierung zu wenden.

§. 10. Diejenigen, welche auf auswärtigen Lehranstalten gebildet und geprüft sind, haben bei der ersten Musterung für eine Seereise auf einem Oldenburgischen Schiffe dem Musterungsbeamten die nöthigen Nachweise zu liefern, und zwar sowohl über die bestandene Prüfung, als auch darüber, daß sie den gesetzlichen Anforderungen rücksichtlich des Lebensalters und der Fahrzeit genügt haben, worüber denselben eine Bescheinigung zu ertheilen ist.

C. Regierungsbekanntmachung vom 4. Septbr. 1856 wegen der neuen Einrichtung der Navigationschule zu Elsfleth.

Nachdem eine neue Einrichtung der Navigationschule zu Elsfleth und deren Erweiterung zu einer zweiclassigen Schulanstalt Höchstgenehmigt worden, auch die nöthigen Einrichtungen getroffen sind, um die neue Schule in den ersten Tagen des nächsten Monats October eröffnen, und den Unterricht in beiden Classen beginnen zu können, wird dies unter Hinweisung auf die Vorschriften des Gesetzes vom 21. v. Mts., betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffs und der denselben Gegenstand betreffenden Regierungsbekanntmachung vom 23. v. Mts. hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich bringt die Regierung die über die Einrichtung der Navigationschule und den Schulplan getroffenen Bestimmungen nachfolgend zur allgemeinen Kunde:

1. Die Navigationsschule steht unter der Oberaufsicht der Regierung.

2. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulcommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amts Elsfleth und den beiden Navigationslehrern besteht.

3. An diese „Schulcommission für die Navigationsschule zu Elsfleth“ haben sich Alle diejenigen zu wenden, welche entweder:

a) in die Obersteuermannsclasse aufgenommen zu werden wünschen, oder

b) nach dem 1. October d. J. sich der im oben gedachten Gesetze vom 21. v. Mts. vorgeschriebenen Prüfung als Unter- oder Obersteuermann zu unterziehen haben, um in solcher Eigenschaft oder als Capitain auf einem Oldenburgischen Seeschiffe zugelassen zu werden.

4. Der Unterricht in der Navigationsschule zerfällt in zwei von einander getrennte Lehrkursus, deren erster zur Vorbildung der Untersteuerleute, der zweite zu derjenigen der Obersteuerleute bestimmt ist.

5. In die Untersteuermannsclasse kann jeder aufgenommen werden, der über 16 Jahr alt ist, sich schon zur See versucht hat und im Lesen, Schreiben und Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen die nöthige Fertigkeit besitzt.

Dieser Cursus dauert fünf Monate und beginnt am 1. April und 1. October.

Die Lehrgegenstände werden vorzugsweise sein:

1. Decimalbrüche, Algebra, ebene Geometrie, ebene Trigonometrie;

2. Compas, dessen Mißweisung und Verwandlung der Course;

3. Geographische Vorkenntnisse in Bezug auf Breite, Länge und Abweichung, Gebrauch von Seekarten;

4. Astronomische Vorkenntnisse und Gebrauch der nautischen Ephemeriden, soweit solche zur Zeit- und Breitenbestimmung aus der Sonne und den Fixsternen, so wie zur Berechnung der Amplitude nothwendig sind;
5. Gebrauch von Octanten und Sextanten und der Tabellen für die Berichtigung der gemessenen Höhen der Himmelskörper. Breitenbestimmung durch Meridianhöhen. Berechnung der Hochwasserzeit.
6. Längenbestimmung durch Chronometer. Zeit- und Breitenbestimmungen;
7. Gebrauch des Lothes, der Logge mit Glas und des Thermometers;
8. Führung des Schiffjournals;
9. Englische Sprache, soweit sie zum Gebrauche der Seekarten, der sailing directions und des Schiffskommando's nöthig ist;
10. Practische Anleitung zur Kenntniß der Sternbilder;
11. Schreibunterricht in Verbindung mit deutscher Sprachlehre, ferner Geographie, vorzugsweise in Beziehung auf Schiffahrt und Handel.

Nach Beendigung dieses ersten Cursus können die Schüler ihr Untersteuermannsexamen ablegen und sofern sie bestanden und die außerdem vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, sofort als Untersteuerleute in Dienst treten, müssen aber wenigstens ein volles Jahr als solche gefahren haben, ehe sie sich zur Aufnahme in die Obersteuermannsclasse melden können.

6. In die Obersteuermannsclasse können nur solche bereits gediente Untersteuerleute eintreten, welche über ihre seemännische Tüchtigkeit und sonstiges Verhalten genügende Zeugnisse beibringen und deren Zulassung außerdem von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängt, welche ergeben muß, daß der Aufzunehmende während seiner Dienstzeit sowohl die auf der Untersteuermannsschule gesammelten Fach

kenntnisse und Fertigkeiten gehörig geübt, als auch in den ihm etwa noch mangelnden allgemeinen Schulkenntnissen sich hinreichend fortgebildet hat.

Dieser Cursus dauert fünf Monate und beginnt mit dem 1. April und 1. October.

Die Lehrgegenstände dieser Classe würden umfassen:

1. Theoretische Begründung des im ersten Cursus Erlernten;
2. Geographische Steuermannskunde;
3. Räumliche Geometrie und sphärische Trigonometrie;
4. Astronomische Vorkenntnisse, Beobachtungen durch Octanten und Sextanten;
5. Zeit- und Breitenbestimmungen mit theoretischer Begründung der angewandten Formeln;
6. Längenbestimmung durch Chronometer und Mond-
distanzen;
7. Bestimmung der Mißweisung, Berechnung der Hoch-
wasserzeit;
8. Das Einsegeln in die Ems, Jade, Weser und Elbe,
bis an die gesetzlich bestimmten Lootsenstationen;
9. Fortbildung im Englischen;
10. Kaufmännisches Rechnen und Correspondenz, Handels-
und Seerecht, Asscuranz- und Havariesachen.

7. Die Aufnahme in die Untersteuermannsclasse geschieht von den Navigationslehrern, die Prüfungen für die Aufnahme in die Obersteuermannsclasse werden vor der Prüfungscommission vorgenommen.

Nur ausnahmsweise können kurze Zeit nach Beginn der Lehrkursus noch Schüler in beiden Classen zugelassen werden, wenn sie in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung eine solche Vorbildung an den Tag legen, daß sie mit Vortheil und ohne den schon begonnenen Unterricht zu beeinträchtigen, die Schule besuchen können.

8. Die Prüfungen sowohl zum Untersteuermann wie

zum Obersteuermann, welche regelmäßig am Schlusse der erwähnten beiden Lehrkursus öffentlich stattfinden, desgleichen die Vorprüfungen zum Eintritt in die Obersteuermannsschule werden künftig vor einer förmlichen Prüfungs-Commission nach einem bestimmten Reglement abgehalten.

Diese Commission besteht aus:

1. einem juristischen Mitgliede der Schifffahrtscommission,
2. den Navigationslehrern,
3. einem Mathematiker von Fach,
4. einem Aheeder,
5. zwei Schiffscapitainen, für die Prüfung in den praktischen Fächern.

9. Das Schulgeld beträgt in beiden Classen monatlich drei Thaler Courant.

IV. Einführung von Schiffsdienstbüchern.

Gesetz vom 14. April 1857.

Art. 1. §. 1. Jeder, welcher auf einem Oldenburgischen Schiffe von fünf Schiffslasten und darüber, sei es für eine Reise oder auf längere Zeit, Dienste nimmt, muß mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten Schiffsdienstbuche versehen sein.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur Statt:

a) bei dem Schiffer, sowie bei mehreren Eigenthümern eines Schiffes, welche dasselbe gemeinschaftlich befahren, ohne in dem Verhältnisse von Borgesezten und Untergebenen zu einander zu stehen;

b) bei denjenigen Schiff sleuten, welche der Schiffsführer etwa im Auslande angenommen hat, bis das Schiff